

Besondere Anlagebedingungen
Spezial-Sondervermögen Performance Stabil 3
Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen

Stand: September 2020

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

für das

Spezial-Sondervermögen

Performance Stabil 3

(Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Besondere Anlagebedingungen

(„BAB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den **Anlegern** und

der **Praeclarus Invest GmbH**,

Lützelsteiner Straße 1a, 80939 München

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Spezial-Sondervermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Performance Stabil 3

die nur in Verbindung mit den für das Spezial-Sondervermögen

aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen (Sondervermögen) alle in § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) genannten Vermögensgegenstände erwerben, ohne hierbei weitere als die in den AAB genannten Emittenten- oder Anlagegrenzen zu beachten. Derivate (§ 6 AAB) dürfen nicht erworben werden, Wertpapierdarlehen (§ 9 AAB) und Pensionsgeschäfte (§ 10 AAB) dürfen nicht getätigt werden.

§ 2 Anteilklassen, Ausgabeaufschlag, Ausgabe und Rücknahme der Anteile

1. Die Bildung von Anteilklassen ist zulässig und erfolgt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Das Sondervermögen bildet folgende Anteilklassen mit den folgenden Merkmalen:

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Währung	EUR	EUR
Mindestanlagesumme	500.000,00	500.000,00
Ertragsverwendung	Ausschüttend. Ausschüttungstermine sind der 15. April und der 15. Oktober eines jeden Jahres bzw. der darauffolgende Bankarbeitstag; erstmalig am 15. April 2021.	Ausschüttend. Ausschüttungstermine sind der 15. April und der 15. Oktober eines jeden Jahres bzw. der darauffolgende Bankarbeitstag; erstmalig am 15. April 2021.
Erstzeichnungstag	12.10.2020	12.10.2020
Erstausgabepreis je Anteil	100 EUR	100 EUR

3. Für die Ausgabe von Anteilen wird für beide Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag von 1 % erhoben.
4. Die Ausgabe von Anteilen ist nur zum letzten Geschäftstag eines jeden Monats möglich (Ausgabetermin). Zeichnungsanträge müssen bis spätestens 15:00 Uhr am Ausgabetermin bei der Gesellschaft eingegangen sein.
5. Die Rücknahme von Anteilen ist nur zum letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals möglich (Rücknahmeterminal).
6. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe von 1 % bei Rückgaben innerhalb von 60 Monaten nach Erstzeichnung erhoben. Rücknahmeaufträge müssen jeweils bis spätestens 14:00 Uhr des letzten Geschäftstages, der 6 Monate vor dem Rücknahmeterminal liegt, bei der Gesellschaft (Rücknahmestelle) eingegangen sein.
7. Eine Sachauskehrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens bei Rückgabe sämtlicher Anteile durch die Gesamtheit der Anteilseigner ist ausgeschlossen.
8. Der Wert der Anteile zum jeweiligen Quartalsende wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Quartalsende ermittelt.
9. Abrechnungsschichtag für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der dritte auf den Ausgabe- bzw. Rücknahmeterminal folgende Wertermittlungstag.

§ 3 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens je Anteilklasse die nachfolgend dargestellte jährliche Vergütung bezogen auf den Wert des Bruttofondsvermögens (inklusive Fremdkapital) des Sondervermögens („BFV“) zzgl. Umsatzsteuer am Quartalsende, der am Ende eines jeden Kalenderquartals errechnet wird:

Anteilklasse A	Anteilklasse B
0,15 % p.a. (15 Basispunkte p.a.)	0,25 % p.a. (25 Basispunkte p.a.)

Die Pauschalgebühr darf monatlich anteilig entnommen werden.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (1.000 Basispunkte) auf die für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
3. Daneben geht zu Lasten des Sondervermögens die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle i.H.v. 0,05 % (5 Basispunkte) p.a. auf das BFV zzgl. Umsatzsteuer, mindestens aber einen Betrag in Höhe von EUR 30.000,00 p.a. zzgl. Umsatzsteuer.
4. Neben den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehender Kosten;
 - b) bankübliche Konto- und Depotgebühren (inkl. Eröffnungs- und Führungsgebühren), insbesondere im Zusammenhang mit der Verwahrung von mittelbar bzw. unmittelbar gehaltenen Vermögensgegenständen des Sondervermögens, sowie Negativzinsen und Kosten des Zahlungsverkehrs
 - c) bei der Verwaltung von direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenständen entstehende Kosten für deren Zertifizierung gemäß anerkannten Standards;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten und gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Anlegerinformationen nach § 307 KAGB, Jahres- und ggfs. Halbjahresberichte, Auflösungsbericht sowie sonstige für Anleger bestimmte Druckunterlagen, sowie Kosten für Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, soweit die Weiterbelastung rechtlich zulässig ist);
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer sowie ggfs. Kosten für die prüferische Durchsicht von Datenblättern (z.B. für Rechnungslegungszwecke);
 - f) Kosten für die rechtlich erforderlichen Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen und entsprechender Bescheinigung;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - h) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;

- i) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wertpapierdarlehensprogrammen entstandene Kosten;
- j) Vergütungen für die Beratung durch Anlageberater und/oder für das ausgelagerte Portfoliomanagement
- k) Kosten für die Übersetzung von Anlagebedingungen, Anlagerichtlinien und Tätigkeitsberichten;
- l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens sowie die für die Abwehr von gegen das Sondervermögen erhobenen Ansprüche;
- n) Kosten für Berichts- und Meldewesen durch Dritte;
- o) Kosten für externer Bewerter und die Prüfung sowie externe Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens durch Dritte;
- p) Kosten für das Rechnungswesen des Sondervermögens durch Dritte;
- q) Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung sowie Risikosteuerung und -management (Risikocontrolling) durch Dritte;
- r) Kosten, die der Gesellschaft für Marktdaten (z.B. Rating- und Indexdaten) oder Hinzuziehung von Datenzulieferern entstehen (Datenversorgung und -pflege);
- s) ggfs. Versicherungskosten;
- t) ggfs. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden,
- u) Kosten für den Vertrieb des Sondermögens (inkl. Kosten für Vertriebspartner), sowie
- v) sonstige Kosten und Aufwendungen, die in vorstehenden lit. a) bis v) nicht erfasst sind, und die der Gesellschaft im Zusammen mit der Ausübung der von ihr gegenüber dem Sondermögen zu erbringenden Tätigkeiten stehen.

5. Die Gesellschaft darf Vergütungen von externen Anlageberatern und/oder Portfoliomanagern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütungen betragen jeweils bis zu 0,5 % (bis zu 50 Basispunkte) p.a. des BFV zzgl. anwendbarer Umsatzsteuer am Quartalsende, der am Ende eines jeden Kalenderquartals berechnet wird. Die Pauschalgebühr darf monatlich anteilig entnommen werden.
6. Die Gesellschaft darf Vergütungen von Vertriebspartnern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütung beträgt bis zu 0,25 % (bis zu 25 Basispunkte) p.a. des BFV zzgl. anwendbarer Umsatzsteuer am Quartalsende, der am Ende eines jeden Kalenderquartals berechnet wird. Die Pauschalgebühr darf monatlich anteilig entnommen werden.
7. Dem Sondervermögen werden die Kosten für die Auflage und Gründung (Auflagekosten) in Höhe eines Betrages von bis zu EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ratierlich belastet.
8. Dem Sondervermögen werden Kosten gemäß § 3 Abs. 1, 4, 5 und 6 BAB für Vergütung, Aufwendungsersatz, Vergütung für Dienstleistung von Dritten (exklusive Kosten gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 6 BAB von insgesamt maximal 0,75 % (75 Basispunkte) p.a. des Wertes des BFV (inklusive Fremdkapital) zzgl. anwendbarer Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, BEKANNTMACHUNGEN

§ 4 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteil sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederranlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr bis zum 30. September 2021 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen an die Anleger des Sondervermögens erfolgen auf der Homepage der Gesellschaft. Der jeweilige Nettoinventarwert des Sondervermögens, der Anteilswert, der Ausgabe- und Rückgabepreis wird auf der Homepage der Gesellschaft bekanntgegeben. Alle weiteren Informationen gem. § 279 Abs. 3, 300, 307 und 308 Abs. 4 KAGB an die Anleger werden, wie in den Anlegerinformationen beschrieben, kommuniziert.
